



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

**Merkblatt
„JGS-Anlagen“**

**Fachbereich Bau, Umwelt,
Vermessung und Kataster
Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen)

Die grundsätzlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist (sog. JGS-Anlagen) ergeben sich aus § 52 der Landesauordnung Nordrhein-Westfalen. Lagerbehälter mit mehr als 50 m³ sowie alle offenen Behälter von JGS-Anlagen - unabhängig von ihrer Größe - bedürfen einer Baugenehmigung. Zuständig hierfür ist die untere Bauaufsichtsbehörde der jeweiligen Stadt. Bei der baurechtlichen Genehmigung werden die wasserwirtschaftlichen Belange mit berücksichtigt. Lediglich geschlossene Behälter und Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 50 m³ sind baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Bau und Betrieb von JGS-Anlagen ergeben sich aus der sogenannten JGS-Anlagen-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen^{1.)}. Grundsätzlich müssen JGS-Anlagen demnach so beschaffen sein, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen zu erwartenden mechanischen und chemischen Einfluss hinreichend beständig sein. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit den JGS-Anlagen in Verbindung stehen, müssen erkennbar sein. Die wichtigsten weitergehenden Aspekte dieser Verordnung werden im folgenden kurz erläutert.

1. Anforderungen an die Bauweise

Die Anforderungen an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11 622 Teil 1 - 4 einschl. der zugehörigen Beiblätter. Diese DIN ist bei Planung und Bauausführung zu beachten und anzuwenden. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- (a) Die Anlagen und alle verwendeten Materialien, Bauteile und Konstruktionsformen müssen wasserundurchlässig und gülle- bzw. jauchebeständig sein.
- (b) Innenflächen, und Verschlüsse von Öffnungen müssen gegen Gülle / Jauche beständig sein. Insbesondere auf Beton kann Gülle / Jauche einen sehr starken chemischen Angriff nach DIN 4030 ausüben.

^{1.)} Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - JGS-AnlagenV vom 13.11.1998 in der Fassung vom 15.02.2006

- (c) Für Anlagen mit mehr als 1.000 qm ist eine Flächendrainage anzulegen.
- (d) Gülle-Erdbehälter, Güllekanäle, Güllekeller sowie Tiefsilos und -behälter sind bei einem Rauminhalt von mehr als 25 cbm mit einer Ringdrainage zu versehen. Diese ist unter Fundamentsohlenhöhe entweder mit granulierter Asche oder Rollkies zu verlegen.

Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Die Wände müssen bis in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Sofern eine Ableitung der Jauche von der Dungplatte in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

2. Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen

- (a) Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit 2 Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschluss-Schieber sein.
- (b) Für Schieber und Rücklaufleitungen ist DIN 11 832 zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- (c) Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.
- (d) Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.
- (e) Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern.

3. Fassungsvermögen

Für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist eine **Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten** zu schaffen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend gesicherter fachwissenschaftlicher Praxis ausrichten. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

Bei bestehenden Anlagen ist eine **Nachrüstung** auf eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten bis zum **31. Dezember 2008** erforderlich !

Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.

4. Überwachung, Kontrolle, Prüfung

- (a) Die ordnungsgemäße Ausführung aller Bauarbeiten (einschließlich etwaiger Eigenleistungen) ist gem. DIN 11 622 durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen.
- (b) Nach Fertigstellung der Anlage ist diese gem. DIN 11 622 auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung durch den fachkundigen Bauleiter auszustellen. Eine Kopie der Dichtheits-Bescheinigung ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
- (c) Der Betreiber der Anlage hat gem. DIN 11 622 eine schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers über Besonderheiten, Unterhaltungsmaßnahmen, Kontrollen etc. vorzuhalten. Diese ist beim Betrieb der Anlage zu beachten.

- (d) Während des Betriebes ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen vom Betreiber sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf Undichtigkeiten zu achten und der Füllstand des Behälters zu beobachten.
- (e) Darüber hinaus hat der Betreiber die Anlage mindestens 1 x jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen und deren Durchführung mit Tag und Datum schriftlich festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen und bei Schadenfällen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Überwachung nachgekommen ist. Die Sichtkontrolle solle bei vollgefülltem Behälter durchgeführt werden.
- (f) Eine weitere Überprüfung sollte möglichst bei leerem Behälter erfolgen. Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:
- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse und Rohrleitungen,
 - Risse, Abplatzungen, Korrosions- und Fäulnisschäden,
 - Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe usw.,
 - Zustand der Abfüllplätze und Schächte,
 - Überprüfung der Kontrolldrainage.

5. Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

In den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind JGS-Anlagen unzulässig. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten von Oberflächengewässern kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von diesem Verbot erteilt werden. In der Schutzzone III sind JGS-Anlagen zulässig, wenn sie den vorgenannten Kriterien (Punkte 1 - 3) entsprechen und zusätzlich mit Leckage-Erkennungseinrichtungen ausgerüstet sind.

In Überschwemmungsgebieten müssen die Anlagen so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen können oder ihre Lage verändern. Zusätzlich sind die Anlagen so zu errichten, dass bei Hochwasser kein Wasser eindringen kann und eine mechanische Beschädigung (z.B. durch Treibgut) ausgeschlossen ist.

6. Sonstige Hinweise / Auflagen

- (a) Der Abstand von etwaigen Brunnen und Gewässern hat mindestens 15 m zu betragen.
- (b) Verbindungen zu anderen Abwasseranlagen dürfen nicht bestehen.